

## Allgemeine Bedingungen für Lohnarbeiten

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen sind verbindlich für alle Lieferungen und Leistungen der Techniques Surfaces Kernen/Stuttgart GmbH (TSK). Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von TSK ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Nur die schriftliche Auftragsbestätigung ist verbindlich. Soweit TSK keine Auftragsbestätigung erstellt, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden dann diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarung ersetzen.

### 2. Auftragsannahme

- 2.1 In der Auftragserteilung müssen alle für TSK wichtigen Angaben wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Werkstoffnummern, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich der zu beschichtenden Flächen sowie die Beschichtungsparameter einschließlich Toleranzen enthalten sein. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der anfalligen Vorbehandlung sind TSK rechtzeitig mitzuteilen. TSK ist berechtigt, vom Besteller jede für die sachgemäße Behandlung der Ware notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen.
- 2.2 Die Leistungen von TSK sind in der Auftragsbestätigung abschließend aufgeführt. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- 2.3 Bei der Anlieferung sind vom Besteller Stückzahlen, Bezeichnung und Schichtparameter einschließlich Toleranzen anzugeben. Für alle Lieferungen sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: Verpackung und Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart bei Rücksendung.
- 2.4 Die angelieferte Ware muss in einem beschichtungsfähigen Zustand sein. TSK behält sich das Recht vor, Teile, die diesen Anforderungen nicht genügen, unter Fakturierung der angefallenen Kosten zurückzusenden.
- 2.5 Der Besteller hat die Ware in einer geeigneten Weise zu kennzeichnen. Sollte es auf Grund von fehlenden Kennzeichnungen zu Verwechslungen kommen, so trägt der Besteller das Risiko.
- 2.6 Die zu Beschichtung kommenden Waren werden nur summarisch und unverbindlich geprüft und mit der Auftragserteilung verglichen. Eine Pflicht zur Prüfung der Ware besteht nicht. Verlangt der Besteller von TSK eine Eingangskontrolle und erklärt sich TSK dazu bereit, so beschränkt sich die Prüfung auf das Durchsehen der einzelnen Stücke und die Aufzeichnung und Rückmeldung der dabei wahrgenommenen Mängel, diese Mehrarbeit wird entsprechend fakturiert.

### 3. Technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 TSK behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Ohne vorherige schriftliche Ermächtigung von TSK dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind.

### 4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich netto, EXW (ab Werk, gemäß [INCOTERMS 2010](#)), ohne Umsatzsteuer und Verpackung, und ohne Abzüge oder Skonti.
- 4.2 Alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, hat der Besteller zu tragen oder sie gegen entsprechenden Nachweis von TSK zurück zu erstatten, falls TSK hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 4.3 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn:
  - Art oder Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen eine Änderung erfahren haben,
  - sich beim Beschichtungsmaterial oder in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die mitgelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen/ unvollständig waren.
- 4.4 Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vor- bzw. Nachbehandlungen oder Spezialhalterungen), so teilt TSK dem Besteller den Mehrpreis vor Beginn der Beschichtung mit.
- 4.5 Bei nach kg abgerechneten Behandlungen wird jede Auftragsposition auf das nächste volle Kilogramm aufgerundet.

### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind gemäß den Bedingungen auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Lieferpreis an TSK ausbezahlt worden ist.
- 5.2 Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.
- 5.3 Die vereinbarten Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von TSK Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.
- 5.4 Wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den Kapitalbeschaffungskosten richten, mindestens aber 5% p.a., berechnet.
- 5.5 Die Zurückbehaltung oder Kürzung der Zahlungen auf Grund von Beanstandungen, Streitigkeiten oder nicht ausdrücklich anerkannten Ansprüchen des Bestellers sind nicht zulässig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur auf Grund einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung zulässig.

### 6. Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein, behält sich TSK bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem entsprechenden Auftrag die Zurückbehaltung an den noch in ihrem Besitz in Arbeit befindlichen oder fertig beschichteten Waren vor.
- 6.2 Der Besteller trägt die Gefahr von Beschädigung oder Verlust der zurückbehaltenden Waren. Eine Versicherungspflicht von TSK besteht nicht.

### 7. Lieferzeit

- 7.1 Die Lieferzeit beginnt, sobald TSK in Besitz der Ware und der dazugehörigen vollständigen Angaben gemäß Ziffer 2 ist.
- 7.2 Die Annahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferzeit gilt nicht als Zusage der Lieferzeit.
- 7.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die TSK trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei TSK, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen.
- 7.4 Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, wird der Liefertermin schriftlich neu festgesetzt.
- 7.5 Wenn dies im Zeitpunkt der Auftragserteilung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, ist der Besteller berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit die Verspätung nachweisbar durch TSK verschuldet worden ist und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann.
- 7.6 Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziffer 7 ausdrücklich genannten, insbesondere hat er kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von TSK, dagegen gilt sie im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

### 8. Auslieferung und Abnahme

- 8.1 Kann die angelieferte Verpackung für den Rücktransport nicht mehr verwendet werden, so wird die durch TSK gestellte Verpackung dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der beschichtenden Ware ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die TSK nicht zu vertreten hat, verzögert,

- geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Die Ware wird dann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
- 8.3 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 8.4 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 8.5 TSK wird die beschichtete Ware, soweit üblich, vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 8.6 Waren die zur Auslieferung kommen und die Prüfung als „gut“ passiert haben, werden durch die Verpackung nicht speziell gekennzeichnet.
- 8.7 Waren, die zur Auslieferung kommen und eine fehlerhafte Beschichtung innerhalb der Funktionsfläche aufweisen, werden gekennzeichnet. Für diese Waren wird die Beschichtungsleistung nicht fakturiert.
- 8.8 Beanstandungen sind vom Besteller zu belegen, wobei die beanstandete Ware TSK auf Verlangen vorzuweisen ist. Die Beanstandungen müssen bei TSK wie folgt geltend gemacht werden:
  - bei offenkundigen Fehlern unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablieferung.
  - bei verborgenen Fehlern unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablieferung.
 Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gelten die beschichteten Waren als genehmigt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.
- 8.9 Wegen Mängel irgendwelcher Art an beschichteten Waren hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 9 ausdrücklich genannten.

### 9. Haftung für Beschichtungsmängel

- 9.1 Bei Beanstandungen hat der Besteller bei Nichterreichen der auf dem spezifischen Messpunkt definierten Schichtstärke im Bereich der Funktionsfläche sowie bei nicht haftender Beschichtung auf den Funktionsflächen Anspruch und TSK das Recht auf Nachbesserung der Ware, soweit technisch möglich. Die Kosten der Nachbesserung gehen vollumfänglich zu Lasten von TSK.
- 9.2 Ist eine Nachbesserung technisch nicht möglich, so wird die mangelhafte Ware, soweit sie sich nicht normal verwerten lässt, von TSK ganz oder teilweise vergütet, jedoch höchstens zum Beschichtungswert im Zeitpunkt der Beanstandung. Werden Waren nach der Beschichtung vom Besteller oder Dritten weiterverarbeitet, wird kein Schadenersatz geleistet.
- 9.3 Die Haftung von TSK ist ausgeschlossen für alle Differenzen und Schäden, die auf verspätet gemachte, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben oder ungeeignete und von TSK als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften in der Auftragserteilung zurückzuführen sind.
- 9.4 Die Haftung von TSK entfällt ferner für die Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der übergebenden Ware zurückzuführen sind, wie z.B. das Vorhandensein von Materialfehlern, Bearbeitungsrückständen oder anderen Fremdkörpern, Fertigungsfehlern, unsachgemäße vorherige Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötverbindungen etc. sowie für die durch die Beschichtung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen.
- 9.5 Der Besteller haftet seinerseits für alle fälligen Schäden an den Betriebseinrichtungen von TSK, die durch Rückstände oder andere Fremdkörper am Beschichtungsgut verursacht werden.
- 9.6 Für Verluste, Verzögerungen der Ablieferung, Verwechslung usw., die infolge ungenauer Beschriftung der Ware durch den Besteller, Spediteur oder ein Zollamt entstehen, lehnt TSK jede Haftung ab.
- 9.7 TSK lehnt die Haftung für alle Schäden ab, die sich trotz Anwendung der zumutbaren Sorgfalt aus der Lagerung der Ware ergeben können (Rostflecken usw.)
- 9.8 TSK haftet nicht, vorbehaltlich vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden
  - für Qualitätseinbußen, Maßdifferenzen, Veränderungen der Oberflächenrauigkeit und Schäden bei der Beschichtung von Waren durch Vorbehandlungen, die nicht durch TSK erfolgten,
  - für vereinzelte kleine Fehler, Beschädigungen oder Flecken außerhalb der Funktionsfläche.
- 9.9 für geringe Farbabweichungen sowie die Beständigkeit des Farbtones ausgelieferter Ware.
- 9.10 für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der angelieferten Ware durch den Besteller ungeeignete Oberflächenbearbeitungsmethoden verwendet wurden.
- 9.9 TSK übernimmt keine Gewährleistung für die Erhaltung vorgeschriebener Maße.
- 9.10 Wegen Beschichtungsmängel hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 9 ausdrücklich genannten.
- 9.11 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelnder Beratung und der Gleichen oder wegen Verletzung von Nebenpflichten haftet TSK nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

### 10. Ausschluss weiterer Haftungen

- 10.1 Alle Ansprüche des Bestellers, außer den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der beschichteten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 10.2 Der Besteller stellt TSK von allen außervertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei.
- 10.3 Regressansprüche des Bestellers gegen TSK aus der Befriedigung von außervertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen.
- 10.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und andere schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

### 11. Vertraulichkeit

- 11.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 11.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Weitergabe geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt wurden.

### 12. Schutzrechte

- 12.1 TSK steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferung keine Rechte Dritte verletzt werden.
- 12.2 Wird der Besteller von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist TSK verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Besteller ist ohne Zustimmung von TSK nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3 Einen entsprechenden Freistellungsanspruch hat TSK gegenüber dem Besteller, soweit TSK die gelieferte Ware nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen muss, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt wurden.

### 13. Gerichtsstand

- 13.1 Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Stuttgart.